



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Bildung

Mag. Alexander Erath

Telefon +43 512 508 2559

Fax +43 512 508 742555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Allen
Schulleitungen der Tiroler
Pflichtschulen

Leistungsfeststellung – Informationsschreiben der Leistungsfeststellungskommission

Geschäftszahl IVa-2121/309

Innsbruck, 26.08.2016

Sehr geehrte Frau Direktor!

Sehr geehrter Herr Direktor!

Die Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer beim Amt der Landesregierung hat um Übermittlung eines Informationsschreibens zum Verfahren der Leistungsfeststellung an alle Schulleiterinnen und Schulleiter ersucht.

Das Amt der Landesregierung übermittelt somit das nachfolgend wiedergegebene Informationsschreiben. Es wird um Kenntnisnahme und Beachtung ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Alexander Erath

Informationsschreiben der Leistungsfeststellungskommission:

„Sehr geehrte Direktorinnen und Direktoren!

Mit 01.01.2015 hat die Tiroler Landesregierung im Sinne der Bestimmung des § 6 Abs. 3 des Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetzes 2014 – TLDHG 2014 Frau Mag. Anja Tautschnig zur Vorsitzenden, Herrn MMag. Martin Traxl und Herrn Mag. Karl Voigt zu den Stellvertretern der Vorsitzenden der Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer beim Amt der Tiroler Landesregierung bestellt.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Leistungsfeststellung ist mit 01.01.2015 von den Leistungsfeststellungskommissionen bei den Bezirksverwaltungsbehörden zur vorgenannten Leistungsfeststellungskommission übergegangen.

Die Leistungsfeststellungskommission ist dafür zuständig, entweder aufgrund eines Berichtes oder aufgrund des Antrages eines Landeslehrers und des darin angeführten Sachverhaltes in einem Verwaltungsverfahren gemäß § 66 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 festzustellen, ob der Landeslehrer den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten, oder
2. trotz zweimaliger nachweislicher Ermahnung [...] nicht aufgewiesen hat.

Betreffend die Leistungsfeststellung wird auf den Erlass Nr. 15 der Abt. Bildung, „Leistungsfeststellung“, GZl. IVa-302/15, verwiesen.

Aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen darf der Klarheit halber ausgeführt werden, dass als Voraussetzung für einen stattgebenden Bescheid betreffend die erhebliche Überschreitung des zu erwartenden Arbeitserfolges durch besondere Leistungen alle positiven Leistungen hervorzuheben sind, die geeignet erscheinen, die angestrebte Leistungsfeststellung zu rechtfertigen.

Dabei ist zu beachten, dass ein guter bis sehr guter Arbeitserfolg, sehr engagierte Arbeit, ausgeprägte Höflichkeit, stetige Pünktlichkeit und Verlässlichkeit Merkmale darstellen, die von jedem Lehrer im Rahmen seiner normalen Dienstleistung zu erwarten sind und allein nicht ausreichen, seine Leistungen erheblich über den Durchschnitt hervorzuheben (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 25.11.1987, Zl. 87/09/0190).

Um die Einschätzung, ob bei einer Lehrperson über den jedenfalls zu erwartenden Arbeitserfolg hinausgehende Leistungen vorliegen, zu erleichtern, darf Ihnen ein ergänzender Beurteilungsbogen zur Verfügung gestellt werden.

Nach dem Ausfüllen dieses ergänzenden Beurteilungsbogens sollen im Leiterbericht die hervorragenden Leistungen angeführt werden, die eine erhebliche Überschreitung des zu erwartenden Arbeitserfolges im Beurteilungszeitraum begründen.

In diesem Sinne wird empfohlen, diesen Beurteilungsbogen vor Erstellung des Leiterberichtes auszufüllen und dem erstellten Leiterbericht unterfertigt beizuschließen.

Zur endgültigen Entscheidung der Kommission wird primär der Leiterbericht, der unter Verwendung des bekannten Formulars zu erstatten ist, herangezogen. Der ergänzende Beurteilungsbogen dient der Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage und fließt in die Entscheidungsfindung ebenfalls ein.

Sollte die Kommission aufgrund des vorgelegten Berichtes samt Anlagen zu der Auffassung kommen, dass eine erhebliche Überschreitung nicht gegeben ist, ergeht eine Verständigung über die Einstellung, welche dem Landeslehrer die Möglichkeit bietet, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung eine bescheidmäßige Leistungsfeststellung zu beantragen. In einem allfälligen Antrag sind in weiterer Folge alle Leistungen hervorzuheben, die geeignet erscheinen, die angestrebte Leistungsfeststellung zu rechtfertigen.“

Beilage: Formular „Ergänzender Beurteilungsbogen zum Leiterbericht – besondere Leistungen“